

08.06.2020

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3684 vom 7. Mai 2020  
des Abgeordneten Frank Neppe FRAKTIONSLOS  
Drucksache 17/9277

### **Beschädigt das Verhalten einzelner Einsatzkräfte das Ansehen unserer Landespolizei?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

In den vergangenen Jahren gelangten zahlreiche Videos an die Öffentlichkeit, die einen unverhältnismäßigen Gewalteinsatz der Einsatzkräfte vermuten lassen. Ein neues Beispiel stammt von Anfang Mai 2020. Hier sorgte ein Video aus Dortmund für Aufsehen, das einen vermeintlich unverhältnismäßigen Gewalteinsatz seitens der Einsatzkräfte der Landespolizei und des Ordnungsamtes in Verbindung mit einem Protest gegen die Coronabeschränkungen zeigt.<sup>1</sup> Eine solche Aufnahme respektive das Verhalten der Einsatzkräfte führt dazu, dass innerhalb der Gesellschaft das Ansehen unserer Landespolizei geschädigt wird und das Vertrauen der Bevölkerung in eine ordnungsgemäße Polizeiarbeit sinkt. Dies trifft umso mehr zu, wenn bei relativ leichten Vergehen von den Einsatzkräften massiv durchgegriffen wird und gleichzeitig bei relativ schweren Vergehen in der Wahrnehmung kaum durchgegriffen wird. So handelte es sich in dem erwähnten Video um eine einzelne Person, welche das Kontaktverbot nicht eingehalten haben soll. Eine Woche zuvor kam es hingegen in Castrop-Rauxel zu einer Beerdigung mit 500 Gästen, bei der das Kontaktverbot nicht eingehalten wurde und die Trauernden aus ganz Europa angereist seien.<sup>2</sup> Ein vergleichbares Einschreiten wie im Dortmunder Fall erfolgte nicht. Hier muss man sich fragen, ob dort nicht mit zweierlei Maß gemessen wurde.

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 3684 mit Schreiben vom 8. Juni 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Die zugrundeliegende Kleine Anfrage bezieht sich auf Strafverfahren gegen Einsatzkräfte der Polizei Nordrhein-Westfalen sowie der Ordnungsämter wegen „gewalttätigen Verhaltens“. Diese Begrifflichkeit wird nicht weiter konkretisiert. Zur sachgerechten Beantwortung der

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.rundblick-unna.de/2020/05/04/vermeintliche-polizeigewalt-gegen-frau-bei-coronabeschaenkungs-protesten-in-dortmund/> (abgerufen am 06.05.2020)

<sup>2</sup> Vgl. <https://www1.wdr.de/nachrichten/ruhrgebiet/corona-guarantaene-hochhaus-castrop-rauxel-100.html> (abgerufen am 06.05.2020)

Fragen wurde daher eine Auswertung zu dem Straftatbestand der „Körperverletzung im Amt“ gemäß § 340 des Strafgesetzbuches (StGB) vorgenommen.

Der Straftatbestand des § 340 StGB umfasst nicht nur Polizeivollzugsbeamte (PVB) und Bedienstete des Ordnungsamtes, sondern auch weitere Amtsträger, die gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Position ausüben (z. B. Lehrer). Der Beruf einer tatverdächtigen Person wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht erfasst.

Werden durch eine Handlung mehrere Straftatbestände verwirklicht, so wird nur der Straftatbestand erfasst, der dem Strafgesetz mit der nach Art und Maß schwersten Strafandrohung zugeordnet ist. Dies ist nicht zwangsläufig die Körperverletzung im Amt. Wenn sie nicht das führende Delikt ist, wird sie nicht in der PKS abgebildet. Eine Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Grundlage der PKS ist aus den vorgenannten Gründen nicht möglich.

Die Beantwortung erfolgt daher auf Grundlage der Daten des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems. Diese Daten unterliegen ermittlungsbedingten Änderungen, sind nicht qualitätsgesichert und daher nicht valide.

Soweit die Beantwortung justizielle Daten betrifft, erfolgt sie auf Grundlage der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik).

**1. *Wie viele Strafverfahren wurden in den vergangenen zehn Jahren gegen Einsatzkräfte der Landespolizei wegen gewalttätigen Verhaltens eingeleitet?***

Das Ministerium der Justiz stellt in Anlage 1 die in Betracht kommenden Vorgänge dar. Hierbei finden allerdings nicht nur eingeleitete Ermittlungsverfahren, sondern auch Anzeigesachen Berücksichtigung, auf die infolge der Verneinung eines Anfangsverdachts keine Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erfolgte.

In den Vorgangsbearbeitungssystemen (VBS) der Polizei Nordrhein-Westfalen wurden im Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2019 insgesamt 4 996 Vorgänge wegen „Körperverletzung im Amt“ gemäß § 340 StGB erfasst (Anlage 2).

Der Beruf eines Tatverdächtigen bzw. Beschuldigten kann in den VBS der Polizei Nordrhein-Westfalen nur freitextlich erfasst werden. Dazu werden über 300 unterschiedliche Begriffsvariationen für die Berufsbezeichnung des PVB und etwa 60 unterschiedliche Bezeichnungen für Bedienstete des Ordnungsamtes genutzt. Eine automatisierte Recherche nach beschuldigten PVB der Polizei Nordrhein-Westfalen oder Bediensteten der Ordnungsämter ist daher nicht umfassend valide.

Eine Differenzierung nach Zugehörigkeit zur Polizei Nordrhein-Westfalen, der Polizei eines anderen Landes oder des Bundes ist ebenfalls automatisiert nicht möglich. Insofern sind solche Zugehörigkeiten bei den automatisiert erhobenen Zahlen der Anlage 2 mit umfasst.

- 2. In wie vielen Fällen aus Frage 1 ergaben die Ermittlungen, dass ein verhältnismäßiges Ausmaß des Gewalteinsatzes seitens der Einsatzkräfte überschritten wurde?**

Die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen lassen sich nicht auf Basis der polizeilichen Datensysteme standardisiert auswerten. Hierfür ist es erforderlich, die für die Ermittlungen zuständigen Kreispolizeibehörden um Auskunft zum Ermittlungsergebnis und gegebenenfalls die zuständigen Staatsanwaltschaften um Auskunft zu den Verfahrensausgängen zu ersuchen. Dies ist in der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

- 3. Wie viele Strafverfahren wurden in den vergangenen zehn Jahren gegen Einsatzkräfte der Ordnungsämter wegen gewalttätigen Verhaltens eingeleitet?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

- 4. In wie vielen Fällen aus Frage 3 ergaben die Ermittlungen, dass ein verhältnismäßiges Ausmaß des Gewalteinsatzes seitens der Einsatzkräfte überschritten wurde?**

Siehe Antwort zu Frage 2.

- 5. Wie viele Anzeigen wurden gegen Einsatzkräfte in Verbindung mit einer gewaltsamen Durchsetzung der Coronaschutzverordnung erstattet?**

Die Fragestellung enthält kein konkretes Datum für den Beginn des auszuwertenden Zeitraums. Am 22.03.2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-COV-2 (CoronaSchVO NRW) erlassen, die am 23.03.2020 in Kraft trat. Als maßgebliches Datum zur Beantwortung der Frage wird daher der 23.03.2020 als Beginn des Auswertzeitraums zugrunde gelegt.

Im Zeitraum vom 23.03.2020 bis 07.05.2020 wurden sieben Fälle der Körperverletzung im Amt gemäß § 340 StGB identifiziert, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung der CoronaSchVO NRW stehen. Dabei sind in sechs Fällen PVB und in einem Fall Bedienstete des Ordnungsamtes beschuldigt.



<b>Neuzugänge von Anzeigesachen und Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen</b>										
Berichtsjahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Sachgebiet "vorsätzliche Tötungsdelikte durch Polizeibedienstete"										
- Neuzugänge	1	1	0	1	1	2	0	2	1	3
Sachgebiet "Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete"										
- Neuzugänge	531	601	583	631	601	646	726	737	676	773
Sachgebiet "Zwang und Missbrauch des Amtes durch Polizeibedienstete"										
- Neuzugänge	673	680	705	956	666	721	664	606	663	611



Jahr	Vorgänge in VBS	Anzahl Beschuldigte / unbekannte Täter	Davon kein Beruf erfasst	davon Beruf erfasst	Zugehörigkeit Landespolizei	Zugehörigkeit Ordnungsamt	Andere Berufe
2019	636	990	267	723	647	12	64
2018	532	1188	301	887	734	35	118
2017	618	1019	290	729	587	10	132
2016	611	965	296	669	549	16	104
2015	461	770	201	569	477	10	82
2014	495	816	256	560	473	2	85
2013	426	750	226	524	439	15	70
2012	408	720	193	527	461	10	56
2011	381	736	200	536	456	5	75
2010	428	755	216	539	438	2	99
<b>Summe</b>	<b>4996</b>	<b>8709</b>	<b>2446</b>	<b>6263</b>	<b>5261</b>	<b>117</b>	<b>885</b>